



Abbrennen eines Osterhaufens

Gesetzliche Rahmenbedingungen



Bitte beachten Sie unbedingt „Ganzjähriges Verbrennungsverbot“!

Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen ist das Verbrennen von Materialien pflanzlicher Herkunft aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich, insbesondere Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub außerhalb genehmigter Anlagen grundsätzlich **ganzjährig verboten!** Mit der Novelle zum Bundesluftreinhaltegesetz aus dem Jahr 2010 ist auch das **Abbrennen von Wiesen ganzjährig verboten!**

Voraussetzung für eine Bewilligung zum Heizen eines Brauchtumsfeuers

Mit der Novelle der Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung vom 22. Juni 2015 ist das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers der zuständigen Gemeinde, vier Werktage vor dem Abbrennen – bis spätestens Montag, 21. März 2016, unter Namhaftmachung einer verantwortlichen Person, zu melden.

Im bebauten Gebiet dürfen Osterfeuer aufgrund der Kärntner Gefahren- und Feuerpolizeiordnung sowie der o.g. Verbrennungsverbot-Ausnahmereverordnung nur abgebrannt werden, wenn dafür eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters als zuständige Behörde vorliegt.

Anträge liegen im Marktgemeindeamt auf oder sind auch übers Internet www.magdalensberg.gv.at abrufbar. **Die Anträge müssen bis spätestens Montag, 21. März 2016 - 16:00 Uhr, im Bauamt vollständig ausgefüllt eingebracht werden.** Später einlangende Anträge werden grundsätzlich nicht behandelt.

In der Karwoche wird nach telefonischer Vereinbarung ein Ortsaugenschein durchgeführt, bei dem der Antragsteller und Grundstückseigentümer (falls dieser nicht Antragsteller ist) anwesend sein muss.

Auf Grund des Ortsaugenscheines wird ein positiver oder eventuell negativer Bescheid erlassen. **Die Bescheide sind kostenpflichtig (€ 14,30 Bundesgebühr, € 4,30 Landesverwaltungsabgabe) und werden möglichst vor Ort erlassen.** Ist eine Bescheiderlassung vor Ort nicht möglich, muss dieser vom Antragsteller direkt bei der Gemeinde abgeholt werden.

Voraussetzung für das Heizen des Brauchtumsfeuers

Nach positiver Bescheiderteilung seitens des Bürgermeisters dürfen die Osterfeuer nur am **Karsamstag, in der Zeit von 17.00 bis 24.00 Uhr** abgebrannt werden.

Die Beschickung des Feuers darf ausschließlich mit unbehandelten, pflanzlichen Materialien erfolgen, zB unbehandeltes Holz, Baumschnitt, Strauchschnitt. Kein behandeltes Holz, Reifen, Altöl, Sperrmüll oder sonstige Abfälle, bei dessen Verbrennung keine starke Rauch- oder Geruchsbelästigung zu erwarten ist. Laub, trockenes Gras usw. gehört ebenfalls nicht in das Osterfeuer.

Der Abstand im Umkreis eines zum Verbrennen vorgesehenen Osterhaufens: **Richtwert: rd. 50 Meter von baulichen Anlagen und rd. 100 Meter zu Straßen entfernt!**

Unbedingt vor dem Entzünden – Osterhaufen umschichten, um Kleintiere zu schützen!

Das Abbrennen des Osterhaufens darf nur unter ständiger Aufsicht eines Erwachsenen und ohne Anrainerbelästigung erfolgen. Bei Aufkommen von Wind, Funkenflug und bei Verlassen der Feuerstätte ist das Feuer zu löschen. Für die erste Löschhilfe sind geeignete Löschgeräte (zB Feuerlöscher, Gartenschlauch, ev. Handy für Notruf) bereitzuhalten.

Sollte Ihnen Ihr Feuer außer Kontrolle geraten, rufen sie sofort die Feuerwehr!

Notruf 122